

518/AB
vom 25.04.2025 zu 637/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.200.378

Wien, am 11. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Pia Maria Wieninger, Genossinnen und Genossen haben am 27. Februar 2025 unter der Nr. **637/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anhäufung von Schadenersatzleistungen durch Fehlbesetzungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

- *Mit welchen Schadenersatzforderungen ist Ihr Haus derzeit, beziehungsweise war Ihr Haus unter Einbeziehung nachgeordneter Bereiche (also durch Ihr Haus beaufsichtigte Unternehmen des Bundes etc.) generell in den Jahren 2017 bis 2025 konfrontiert (bitte um nähere Angaben zu Materie und Zeitpunkt)?*
 - a. *Welche Fälle davon stehen im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?*
- *Welche Zahlungen leistet beziehungsweise leistete Ihr Haus aufgrund von Schadenersatzansprüchen, die in einem Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen beziehungsweise postenbesetzungsbezogenen Sachverhalten stehen (bitte um anonymisierte Angaben), tatsächlich?*
- *Auf Basis welcher Grundlage (insbesondere Urteil welcher Instanz) wurden in den jeweiligen Fällen tatsächlich Zahlungen geleistet?*

Im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 27. Februar 2025 wurde in insgesamt 26 Fällen gem. § 18 ff Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) Schadenersatz wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes beim beruflichen Aufstieg zugesprochen, wobei in zwölf Fällen eine Entscheidung der Dienstbehörde in 1. Instanz und in 14 Fällen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) in 2. Instanz erfolgte.

Im Bundesministerium für Inneres werden jährlich durchschnittlich 3.300 Besetzungsverfahren (Interessenten- bzw. Interessentinnensuchen und Ausschreibungen) durchgeführt.

Die Anzahl von 26 Fällen im Zeitraum 2017 bis 2025, in welchen Schadenersatzansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, stellt daher lediglich das Ausmaß von 0,1 Prozent der gesamten Besetzungsverfahren dar.

Eine Übersicht der Schadenersatzzahlungen für den Zeitraum 2017 bis 2025 ist nachstehender tabellarischer Darstellung zu entnehmen.

Jahr	Stattgabe 1. Instanz (Dienstbehörde/ASG)	Stattgabe 2. Instanz (BVwG/OLG)	Höhe des Schadenersatzes
2017	1 x Stattgabe (DB)	-	Differenzzahlung
2018	1 x Stattgabe (DB)	1 x Stattgabe (BVwG)	€ 4.000,- erlittene persönliche Beeinträchtigung plus Differenzzahlung
2019	1 x Stattgabe (DB)	1 x Stattgabe (BVwG)	€ 6.000,- erlittene persönliche Beeinträchtigung
2020	3 x Stattgabe (DB)	8 x Stattgabe (BVwG)	€ 42.793,- erlittene persönliche Beeinträchtigung plus Differenzzahlungen
2021	-	2 x Stattgabe (BVwG)	€ 4.000,- erlittene persönliche Beeinträchtigung plus Differenzzahlung
2022	6 x Stattgabe (DB)	2 x Stattgabe (BVwG)	€ 39.700,- erlittene persönliche Beeinträchtigung plus Differenzzahlungen
2023	3 x offene Verfahren	6 x offene Verfahren	-
2024	6 x offene Verfahren	1 x offenes Verfahren	-

2025	3 x offene Verfahren	-	-
Summe (Schadenersatzzahlungen exkl. Differenzzahlungen)			€ 96.493,-

Die Gesamtsumme an zugesprochenen Schadenersatzleistungen für die erlittene persönliche Beeinträchtigung beträgt EUR 96.493,-.

Des weiteren darf auf die Beantwortung der Frage 10 der parlamentarischen Anfrage Nr. 18054/J vom 28. Februar 2024, (17456/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Welcher finanzielle und personelle Aufwand Entstand durch die Anerkennung beziehungsweise Abwehr dieser Ansprüche, insbesondere in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit Postenbesetzungen?*

Die entsprechende Bearbeitung wird durch die nach der Geschäftseinteilung zuständige Fachabteilung bzw. zuständigen Fachabteilungen vorgenommen. Aufzeichnungen, aus denen sich die geforderten Aufstellungen ableiten lassen, werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Welche dieser Fälle stehen in einem Zusammenhang mit Gutachten der Bundes-Gleichbehandlungskommission?*

Schadenersatzzahlungen erfolgten bislang ausschließlich nach Vorliegen eines Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GIBK).

Gerhard Karner

